

Geschäftsverzeichnissnr. 4617
Urteil Nr. 76/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Februar 2009 in Sachen der Prokurators des Königs gegen R.R., dessen Ausfertigung am 26. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen das in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen?

2. Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er eine unsichere Unterstrafestellung einführt? ».

Am 18. Februar 2009 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Wortlaut der vorerwähnten präjudiziellen Fragen und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, so wie es durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert wird, zu befinden.

Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen werde, indem « keinerlei gesetzliche Definition des Begriffs der Belästigung im Sinne von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches vorhanden ist, so dass die fragliche Bestimmung keinerlei Präzisierung der Bedeutung und Tragweite des strafbaren Verhaltens enthält ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof außerdem, ob Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches insofern, als « er eine unsichere Unterstrafestellung einführt », gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

In der Annahme, dass gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen werde, ergebe sich daraus ebenfalls ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Die zweite präjudizielle Frage hat also keine andere Tragweite als die erste präjudizielle Frage.

B.3. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 30. Oktober 1998 « zur Einfügung eines Artikels 442*bis* in das Strafgesetzbuch im Hinblick auf die Unterstrafestellung der Belästigung » eingefügt wurde, bestimmt:

« Wer eine Person belästigt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch dieses Verhalten die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen würde, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die in diesem Artikel erwähnte Straftat kann nur auf die Klage der Person hin, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein, verfolgt werden ».

B.4.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.4.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden».

B.4.3. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, ersetzt durch Artikel 9 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 9. März 2003, ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II - «Die Belgier und ihre Rechte» - der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Hof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Hof bei seiner Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.5.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender

Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.5.2. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung dient nicht dazu, alle Fälle von Belästigung zu ahnden. Aus ihrer Formulierung geht hervor, dass die durch sie eingeführte strafrechtliche Sanktion nur Urheber von Belästigung betrifft, die die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen und die wussten oder hätten wissen müssen, dass ihr Verhalten diese Folge haben würde.

Außerdem geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Handlungen, die der Gesetzgeber zu ahnden beabsichtigt, Beeinträchtigungen des Privatlebens der Personen darstellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 3; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9221). Ihre strafrechtliche Verfolgung hängt diesbezüglich von der Klage der Person ab, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein.

Diese Verhaltensweisen bestehen darin, eine Person auf eine für sie irritierende Weise zu belästigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 2; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9221).

B.6.2. Die Autoren des Gesetzesvorschlags, der zur Annahme der fraglichen Bestimmung geführt hat, beabsichtigten ebenso wie die Autoren der ersten Abänderungsanträge, zu denen dieser Vorschlag Anlass gegeben hat, diejenigen zu bestrafen, die eine Person « wiederholt » verfolgen, belauern oder belästigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, SS. 1-3; Nr. 1046/3, S. 1; Nr. 1046/5, S. 1). Aus den Kommentaren und Erläuterungen zu diesem Gesetzesvorschlag geht im Übrigen hervor, dass seine Autoren nur Verhaltensweisen ahnden wollten, die mehr als eine einzige Handlung umfassen (ebenda, Nr. 1046/1, S. 2; ebenda, Nr. 1046/8, SS. 2 und 6).

Bei der Prüfung des Abänderungsantrags, in dem angeregt wurde, das Wort « wiederholt » zu streichen, erklärte einer der Autoren, der Begriff « Belästigung » sei « in seiner gewöhnlichen Bedeutung, die sich entwickeln kann, zu verstehen », und er fügte hinzu, « der Richter hat nach den Umständen der Rechtssache zu beurteilen, ob eine Belästigung vorliegt oder nicht ». Ein anderer Abgeordneter fragte, ob der Begriff « Belästigung » nicht notwendigerweise eine Wiederholung voraussetze. Der andere Autor des vorerwähnten Abänderungsantrags erklärte diesbezüglich, die Streichung dieses Wortes sei durch den Willen zu erklären, ein « Verhalten, das eine Form der Belästigung darstellen kann, selbst wenn es nicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten wiederholt wurde » zu bestrafen, wie beispielsweise dasjenige einer « Person, die jemanden auf der Straße anspricht und nicht locker lässt, obwohl ihr klar zu verstehen gegeben wurde, dass ihr Verhalten stört » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 8).

Die - einstimmige - Annahme dieses Abänderungsantrags kann folglich nicht als Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden, vom gebräuchlichen Sinn des Begriffs « Belästigung » abzuweichen, der auf wiederholte Handlungen verweist, oder den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf Einzelhandlungen auszudehnen. Dieser Abänderungsantrag drückt lediglich das Bemühen aus, eine Auslegung von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches auszuschließen, die die Bestrafung von Belästigung verhindert, wenn der Zeitraum zwischen wiederholten Handlungen kurz ist.

B.6.3. Im Gesetzesvorschlag war ursprünglich vorgesehen, dass ein belästigendes Verhalten nur strafbar sein sollte, wenn es « störend, beunruhigend oder beängstigend » sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, S. 3; Nr. 1046/3). In einem Abänderungsantrag wurde angeregt

zu präzisieren, dass dieses Verhalten « eindeutig » diese Wirkung haben müsse, um « eine objektive Definition des Vergehens der Belästigung zu geben » und es dem Richter zu ermöglichen zu prüfen, ob « das Verhalten des Verursachers der Belästigung vernünftigerweise für das Opfer als störend, beunruhigend oder beängstigend muss angesehen werden können » (ebenda, Nr. 1046/3, S. 2, Nr. 1046/8, S. 2). Ziel dieses Abänderungsantrags war es, « die Berücksichtigung von Elementen, die im Übrigen rein subjektiv sind, etwas zu objektivieren » (ebenda, Nr. 1046/8, S. 4). Im Anschluss an Bemerkungen mehrerer Abgeordneter, die sich nach der Bedeutung der « subjektiven Erfahrung des Opfers », der « Sensibilität eines jeden » oder der « subjektiven Auffassung des Opfers » (ebenda, SS. 5 und 6) fragten, wurde der Hinweis auf die eindeutig störende, beunruhigende oder beängstigende Beschaffenheit gestrichen (ebenda, Nr. 1046/6, Nr. 1046/8, S. 8). Außerdem wurde in den Vorarbeiten mehrfach veranschaulicht, welche Verhaltensweise der Gesetzgeber zu ahnden gedachte (ebenda, Nr. 1046/1, S. 2, Nr. 1046/8, SS. 2, 3, 5, 6 und 8; *Ann.*, Kammer, 1997-1998, Sitzung vom 8. Juli 1998, S. 9222).

Der Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Ruhe, der in der fraglichen Bestimmung vorkommt, kann folglich nicht als Ermächtigung des Richters verstanden werden, ein Verhalten auf der Grundlage subjektiver Angaben, wie das Gefühl der vom belästigenden Verhalten betroffenen Person, zu bestrafen. Selbstverständlich reicht eine Klage der Letztgenannten auf der Grundlage von Absatz 2 dieser Bestimmung nicht aus, um das Bestehen einer solchen Beeinträchtigung der Ruhe nachzuweisen.

B.6.4. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Ruhe einer Person ist im Übrigen nur strafbar, wenn sie die Folge eines belästigenden Verhaltens der auf der Grundlage von Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches verfolgten Person ist.

Eine solche Strafe setzt außerdem voraus, dass der Urheber der Belästigung es durch dieses Verhalten auf die Person abgesehen hat, deren Ruhe beeinträchtigt wurde. Durch die fragliche Bestimmung kann nicht eine Person bestraft werden, die ein Verhalten annimmt, das die Ruhe unbestimmter Personen beeinträchtigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/8, S. 9).

Erst unter diesen Bedingungen kann die betreffende Bestimmung zur Ahndung von Verhaltensweisen führen, die als asozial, unangepasst oder unangemessen angesehen werden.

Es obliegt definitiv dem Richter, die Realität der Beeinträchtigung der Ruhe einer Person, ihre Schwere und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Störung einer bestimmten Person und dem belästigenden Verhalten zu beurteilen. Hierzu muss er die objektiven Fakten berücksichtigen, die ihm unterbreitet werden, wie die Umstände des Belästigung, die Beziehungen zwischen dem Urheber der Belästigung und dem Kläger, dessen Empfindlichkeit oder Persönlichkeit oder die Weise, wie dieses Verhalten von der Gesellschaft oder dem betreffenden gesellschaftlichen Umfeld aufgenommen wird.

B.6.5. Schließlich geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Wörter « wusste oder hätte wissen müssen » in Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches eingefügt wurden infolge eines Kompromisses zwischen dem Wunsch gewisser Abgeordneter, Urheber von Belästigungen zu bestrafen, die nachlässig oder nicht vorausschauend gehandelt haben, und dem Willen anderer Parlamentarier, nur denjenigen zu ahnden, der « böseartig belästigt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1046/1, S. 2; ebenda, Nr. 1046/5; ebenda, Nr. 1046/6; ebenda, Nr. 1046/8, SS. 7-9).

Durch die Wörter « hätte wissen müssen » ist es folglich nicht möglich, den Urheber einer Belästigung zu bestrafen, der nicht wusste, dass sein Verhalten die Ruhe der von ihm ins Auge gefassten Person schwerwiegend beeinträchtigen würde.

Die Störung der Ruhe der von Belästigung betroffenen Person stellt im Übrigen keinen Beweis für die Kenntnis der Folgen dieser Handlung dar. Dieser kann nur auf der Grundlage objektiver Elemente erbracht werden, die dem Urheber der Belästigung nicht unbekannt sein konnten, wie die Umstände der Belästigung, die Beschaffenheit der Beziehungen zwischen dem Urheber der Belästigung und dem Kläger, die Weise, wie dieses Verhalten von der Gesellschaft oder vom betroffenen gesellschaftlichen Umfeld aufgenommen wird, oder in gewissen Fällen sogar die Persönlichkeit des Klägers.

Der Richter muss im Übrigen in jedem Fall die Schwere des begangenen Fehlers beurteilen und innerhalb der durch den Gesetzgeber festgelegten Grenzen die Strafe im Verhältnis hierzu festlegen.

B.6.6. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior